



Reglement

Gültig ab 01.01.2019

Bündner Tennismeisterschaften Junioren

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Durchführung und Ueberwachung

Graubünden Tennis (GRT) ist zuständig für die Vergabe der BTJM. Die Ueberwachung obliegt GRT.

Art. 2 Bewerbungsausschreibung und Turnier

Die Meisterschaften werden durch GRT zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Zusage wird an den durchführenden Club bzw. Center verschickt. Letzterer ist dafür verantwortlich, dass die Ausschreibung gemäss Turnierreglement SWISS TENNIS spätestens 3 Monate vor Beginn der Meisterschaften online an Swiss Tennis erfolgt. GRT ist über die erfolgreiche Meldung zu informieren.

II. ORGANISATION

Art. 3 Termine

Die BTJM finden wenn möglich wie folgt statt:

a) **Sommer:**

2. Wochenende im September mit den Jungsenioren/Senioren

b) **Winter:**

3. und/oder 4. Wochenende November

Art. 4 Organisation, Bezeichnung der Austragungsorte

GRT bezeichnet den für die Durchführung verantwortlichen Club bzw. Center, nachfolgend Veranstalter genannt. Ebenso bestimmt GRT den/die Austragungsort/-e. Die Organisation obliegt dem Veranstalter. Bei der Vergabe ist auf besondere Verhältnisse wie Anzahl Plätze, Beanspruchung durch anderweitige Verpflichtungen etc. gebührend Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand GRT bestimmt alleine über die Vergabe.



Für die Indoor Meisterschaften müssen mindestens drei bis vier Hallenplätze am Austragungsort plus ein bis drei Ersatzplätze in der näheren Umgebung vorhanden sein.

Art. 5 Kostendeckung

Der Veranstalter übernimmt das Turnier auf eigene Rechnung. An die Unkosten hat GRT einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe alljährlich vom Vorstand des GRT festgesetzt wird.

Der Unkostenbeitrag wird unter folgenden Bedingungen ausbezahlt:

- Es muss eine offizielle Rangverkündigung durchgeführt werden.
- Der Veranstalter muss aktiv Werbung für die BTM machen, Akquisition betreiben.
- Der Veranstalter muss pro Kategorie bestrebt sein, möglichst viele eigene Clubjunioren zur Teilnahme zu motivieren. Es müssen mindestens 8% der lizenzierten Clubjunioren vom jeweiligen Veranstalter an den Meisterschaften teilnehmen.
- Nach Abschluss der Meisterschaft muss noch am gleichen Tag ein Bericht über das Turnier inkl. Siegerfotos an GRT oder direkt an die Presse mit Kopie an GRT versendet werden.

Auszeichnung:

- Der Tennisclub, der die meisten Teilnehmer (prozentual zu seinen lizenzierten Clubmitgliedern) in einem Jahr an den verschiedenen Meisterschaften stellt, wird von GRT anlässlich der DV ausgezeichnet.

Art. 6 Referee

GRT bestimmt nach Absprache mit dem Veranstalter den Referee.

Art. 7 Bälle

Es muss mit offiziellen Bällen von Swiss Tennis gespielt werden. Wenn GRT die Bälle zur Verfügung stellt, muss mit diesen auch gespielt werden. Bei U10 müssen Stage 1 (grüne) Bälle eingesetzt werden.

III. DURCHFUEHRUNG

Art. 8 Konkurrenzen

Die Bündner Juniorenmeisterschaften umfassen folgende Konkurrenzen:

Einzel: Mädchen und Knaben der Alterskategorien U18, U15, U12, U10,

Art. 9 Alterskategorien

Die Bündner Juniorenmeisterschaften werden in vier Alterskategorien durch-



geführt:

- Kategorie U18 : 18, 17- und 16-jährige
- Kategorie U15 : 15, 14- und 13-jährige
- Kategorie U12 : 12- und 11-jährige (**Achtung Alterswechsel am 1.7.**)
- Kategorie U10 : 10-jährige und jünger (**Achtung Alterswechsel am 1.7.**)

Es dürfen keine Kategorien zusammengelegt werden.

Art. 10 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl ist offen.

Konkurrenzen, bei denen die Teilnehmerzahl sechs oder mehr beträgt, werden nach dem Cupsystem ausgetragen; bei drei bis fünf Teilnehmern kann das Turnier "Jeder gegen Jeden" durchgeführt werden. Beträgt die Teilnehmerzahl weniger als drei, muss die Konkurrenz nicht ausgetragen werden.

Es können nach Absprache mit GRT pro Kategorie gestaffelte Tableaux (Tableaux avancé) erstellt werden.

Es muss für jede Kategorie (mit Ausnahme von Gruppenspielen) mindestens eine Trostrunde gespielt werden.

IV. TEILNEHMER

Art. 11 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind:

Mädchen und Knaben, die

- als **Mitglied** eines dem GRT angeschlossenen Clubs **lizenziiert** sind.
Ausserkantonale Spieler müssen im vorhergehenden Jahr mindestens zwei Interclub-Partien für einen Bündnerclub gespielt haben.
- oder
- im Kanton Graubünden **heimatberechtigt** sein

- zusätzlich das Alter von

- . 16-18 Jahren für die Kategorie U18,
- . 13-15 Jahren für die Kategorie U15,
- . 11-12 Jahren für die Kategorie U12,
- 10 Jahre und jünger Kategorie U10,

V. TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 12 Ausnahmeregelung

In ausserordentlichen Fällen ist es möglich, dass Spieler aus rein sportlichen Gründen in der höheren Kategorie eingeteilt werden können. Diese Kompetenz



liegt bei GRT.

Art. 13 Anmeldungen

Anmeldungen erfolgen direkt beim Veranstalter.

Art. 14 Nenngeld

Von den Teilnehmern kann ein Nenngeld erhoben werden; dieses setzt sich zusammen aus der Turniergebühr und dem Turnierzuschlag. Der Höchstansatz der Turniergebühr wird alljährlich vom SWISS TENNIS, die Höhe des Turnierzuschlags jeweils vom Veranstalter in Absprache mit GRT festgesetzt.

Art. 15 Setzung

Die Setzungen erfolgen nach dem Klassierungswert von SWISS TENNIS.

Art. 16 Auslosung, Aufgebot

Die Auslosung wird unter der Führung von GRT und dem Veranstalter spätestens 5 Tage vor Turnierbeginn vorgenommen.

Es werden keine Aufgebote verschickt, die Tableaux sind 1 Tag nach der Auslosung online abrufbar.

Art. 17 Vorbehaltenes und ergänzendes Recht

Für alle in diesem Reglement nicht berührten Fälle gelangt das Turnierreglement des SWISS TENNIS zur Anwendung.

VI. AUSZEICHNUNGEN, PREISE

Art. 18 Titel

Die Sieger der Kategorie U18 erhalten den Titel "Bündner Tennis-Juniorenmeister/Juniorenmeisterin".

Die Sieger der Kategorien U15, U12, U10, erhalten den Titel eines Meisters ihrer Kategorie.

Art. 19 Preise

GRT stellt dem Veranstalter für alle Konkurrenzen einen Medailiensatz kostenlos zur Verfügung.

Wenn der Veranstalter eine Broschüre erstellt, hat GRT Anrecht auf mind. eine Inseratenseite in der Turnierausschreibung.

Der Veranstalter überreicht allen Teilnehmern ein Erinnerungspräsent.



Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Sieger, den Finalisten und Halbfinalisten angemessene Preise zu überreichen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses revidierte Reglement tritt ab 01. Januar 2019 in Kraft.